

# Satzung zur 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 40 der Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt vom 27.03.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 10. Februar 2015 für die Friedhöfe der Stadt Michelstadt folgende 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt vom 13.12.2011 beschlossen:

## Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

### § 5 Gebührenverzeichnis

#### Bestattungen

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.  | Erdbestattungen   |         |
|     | b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten  | 0,00 €  |
|     | c) Standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden               | 0,00 €  |
| 2.  | Erdbestattung als Tiefbestattung  |         |
|     | b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten  | 0,00 €  |
| 5.  | Für Erdbestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit, die in Ausnahmefällen z.B. an einem Freitagnachmittag, Samstag, Heiligabend oder Silvester stattfinden, wird ein Zuschlag von berechnet | 0,00 €  |
| 18. | Einstellen einer Leiche und Benutzung der Kühlzellen je angefangener Tag  | 50,00 € |
| 24. | Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist  |         |
|     | a) Erdbestattungswahl- und Reihengrab je Stelle und Jahr  | 30,00 € |

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelstadt, den 16. Februar 2015

DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert  
Bürgermeister